

**Geschäftsbereich Recht und Fairplay**

**Nr. 01 / Januar 2009**

## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Neuerungen bei den Mini-Jobbern .....	2
Auch auf Ibiza geschützt .....	2
BAG: Beschäftigungspflicht bei Elternzeit .....	3
BAG: Gesetzlicher Teilzeitananspruch und Betriebsvereinbarung.....	3
BAG: Verringerung der Arbeitszeit .....	3
Betriebssport nicht versichert .....	3
Schutz unterwegs, nicht am Ziel.....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>4</b>
Handelsregisterbekanntmachungen nur noch online .....	4
Geschäftsführerhaftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.....	4
Limited: Director ist nicht Geschäftsführer.....	4
Limited: Konkreter Unternehmensgegenstand .....	4
<b>Gewerberecht</b> .....	<b>5</b>
Versicherungsvermittler: Was gibt's Neues? .....	5
<b>Internetrecht</b> .....	<b>7</b>
Informationspflichten; Irreführung – Rechtsprobleme der Angabe „versicherter Versand“ ..	7
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>7</b>
Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).....	7
Architektenleistungen zu Dumpingpreisen .....	8
Irreführung – Gericht stoppt Werbung von Entega.....	8
Irreführung: Kostenlose Traumreise – nur gegen Bearbeitungsgebühr .....	8
Prozessrecht/Verfahrensrecht; Streitwert – Regelstreitwert bei einfachen bis .....	9
durchschnittlichen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsstreitigkeiten .....	9
Unterlassung – Streit um Werbung für Wurstprodukte .....	9
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>9</b>
Forderungssicherungsgesetz in Kraft getreten.....	9
Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes .....	10
Sachmangel: Kurzstreckenuntauglichkeit von Dieselfahrzeugen .....	10
GEZ-Gebühren entfallen bei rein gewerblicher Nutzung.....	10
Keine starre Fristenregelung im gewerblichen Mietvertrag für Renovierungen.....	11
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>11</b>
„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“ .....	11
„Ein Jahr neues VVG - Erste Erfahrungen aus Vertriebsicht“ .....	12
„Suchen Sie noch - oder organisieren Sie schon?“ .....	12

## **Arbeitsrecht**

### **Neuerungen bei den Mini-Jobbern**

Seit dem 01.01.2009 gibt es etliche Änderungen im Melde- und Beitragsnachweisverfahren. Alle Informationen können eingesehen werden unter <http://www.minijob-zentrale.de>, Rubrik „Aktuelles“. Die wichtigsten Änderungen sind:

### **Sofortmeldung in bestimmten Wirtschaftszweigen**

Arbeitgeber der nachfolgend aufgezählten Branchen haben seit Jahreswechsel unmittelbar nach der Tätigkeitsaufnahme eines Mitarbeiters (auch geringfügig Beschäftigte) diesen auf elektronischem Weg bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung anzumelden. Bei dieser Sofortmeldung handelt es sich um eine zusätzliche Meldung. Bei den sofortmeldepflichtigen Wirtschaftszweigen handelt es sich in der Regel um solche Arbeitgeber, bei denen der Sozialversicherungsausweis mitführungspflichtig ist. Davon betroffen sind die folgenden Wirtschaftsbereiche: Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und die Fleischwirtschaft.

### **Erweitertes Meldeverfahren aufgrund der Übermittlung der Unfallversicherungsdaten**

Mit Jahresbeginn wurde auch das Meldeverfahren um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert. Statt einer jährlichen Meldung für das gesamte Unternehmen hat der Arbeitgeber zukünftig die Daten zur Unfallversicherung mit den Entgeltmeldungen für alle Beschäftigten im maschinellen Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und Vermittlungsverordnung (DEÜV) zu übermitteln.

### **Erhöhung der Umlagen für Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft**

Bei Minijobbern muss der Arbeitgeber neben pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen evtl. auch eine Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Krankheitsfall (U1) sowie auch eine Umlage für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (U2) abführen. Diese Umlage ist zum Jahreswechsel angestiegen. Sie beträgt nunmehr bei der U1-Umlage 0,6 Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes und bei der U2-Umlage 0,07 Prozent.

### **Auch auf Ibiza geschützt**

Gegen Arbeitsunfälle sind Deutsche auch in anderen EU-Staaten geschützt. Dort gelten dieselben Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente, wie bei Arbeitsunfällen in Deutschland, hat das Bundessozialgericht 2005 entschieden und seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben (AZ.: B 13 RJ 40/04 R). Grund sei der Schutz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU.

### **BAG: Beschäftigungspflicht bei Elternzeit**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 15.04.2008, AZ.: 9 AZR 380/07 wie folgt: Die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und damit korrespondierend die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers ruhen während der Elternzeit. Möchte ein Arbeitnehmer nach § 15 Abs. 6 BErzGG (nunmehr § 15 Abs. 6 BEEG) während der Elternzeit die Verringerung seiner Arbeitszeit (Elternteilzeit) beanspruchen, so setzt das gegenüber dem Elternzeitverlangen einen zusätzlichen Beschäftigungsbedarf voraus. Besteht dieser nicht, kann sich hieraus ein dem Teilzeitverlangen entgegenstehender dringender betrieblicher Grund i. S. v. § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BErzGG (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BEEG) ergeben. Konkurriert ein Arbeitnehmer während der Elternzeit mit anderen sich nicht in Elternzeit befindenden Arbeitnehmern um einen freien Arbeitsplatz, ist unter den Bewerbern keine Sozialauswahl vorzunehmen. Der Arbeitgeber hat gegenüber den anderen Arbeitnehmern seine Beschäftigungspflicht zu erfüllen.

### **BAG: Gesetzlicher Teilzeitanspruch und Betriebsvereinbarung**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 24.06.2008, 9 AZR 313/07, wie folgt: Arbeitnehmer haben nach § 8 Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) Anspruch auf Verringerung und Neuverteilung ihrer Arbeitszeit. Der Arbeitgeber kann den Teilzeitwunsch ablehnen, wenn ihm betriebliche Gründe entgegenstehen. Aus einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung zur Regelung der Lage der Arbeitszeit im Betrieb können sich Gründe ergeben, auf Grund derer der Arbeitgeber die Zustimmung zu der vom Arbeitnehmer gewünschten Neuverteilung der Arbeitszeit verweigern kann.

### **BAG: Verringerung der Arbeitszeit**

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 24.06.2008, AZ.: 9 AZR 514/07, wie folgt: Der Arbeitnehmer kann sein Angebot auf Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit gem. § 8 Abs. 2 TzBfG davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber auch seinem Verteilungswunsch zustimmt. Er unterbreitet damit ein einheitliches Vertragsangebot. Der Arbeitnehmer darf auf Grund des Ergebnisses der Erörterung nach § 8 Abs. 3 TzBfG seinen Verteilungswunsch erstmals äußern oder einen vorher geäußerten Verteilungswunsch ändern. Danach ist er hieran gebunden.

### **Betriebssport nicht versichert**

Betriebliche Sportwettkämpfe sind nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung gedeckt, hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt entschieden – auch nicht, wenn die Teams Trikots mit dem Logo des Arbeitgebers tragen. Betriebssport diene vor allem dem Ziel, einen Ausgleich zu der versicherten Arbeit zu leisten. Ein Turnier mit anderen Betriebs-sportgruppen haben vor allem Wettkampfcharakter, der Arbeitgeber hafte für die Unfälle daher nicht (AZ.: L 6 U 49/03).

### **Schutz unterwegs, nicht am Ziel**

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Arbeitnehmer auf dem Weg zur Kantine und zur Toilette. Sie sind auch versichert, wenn sie mittags zu einem Restaurant außerhalb des Betriebsgeländes gehen. Allerdings sind Essensaufnahme oder Klogang selbst private, nicht betriebliche Tätigkeiten und daher nicht geschützt. Wer hinter der Toilettentür stürzt oder sich in der Kantine den Magen verdirbt, ist nicht versichert (Landessozialgericht München, AZ.: L 3 U 323/01).

## **Gesellschaftsrecht**

### **Handelsregisterbekanntmachungen nur noch online**

Seit 1. Januar 2009 müssen die Registergerichte Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister nur noch online veröffentlichen. Das geschieht über die Plattform [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de). Die bisherige zusätzlich vorgeschriebene Bekanntmachung in einer Zeitung entfällt. Die Online-Bekanntmachung kostet pauschal einen Euro. Von den Bekanntmachungen der Registergerichte sind allerdings die von den Unternehmen selbst vorzunehmenden Veröffentlichungen nicht betroffen. Dazu gehört zum Beispiel die jährliche Offenlegung der Jahresabschlüsse über den elektronischen Bundesanzeiger. An diesen Pflichten ändert sich durch die Neuregelung nichts.

### **Geschäftsführerhaftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**

Die Organe von juristischen Personen, wie etwa der Vorstand einer AG oder der GmbH-Geschäftsführer können bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht persönlich in Regress genommen werden. Aus der Garantenstellung zum Schutz fremder Güter, die der Einflussphäre der AG oder GmbH anvertraut wurden, erwächst für sie das allgemeine Gebot, die innerbetrieblichen Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter vermieden werden. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart mit Beschluss vom 29.4.2008 festgestellt. In dem zu entscheidenden Fall ist eine Besucherin einer Diskothek auf dem dazugehörigen Parkplatz gestürzt und hat sich dabei erheblich verletzt. Die Diskothek wurde von einer GmbH & Co. KG betrieben. Die Stuttgarter Richter haben eine deliktische Haftung des GmbH-Geschäftsführers festgestellt und ihn zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt, weil er die Gefahrenquelle auf dem Parkplatz nicht beseitigt hat. Danach hat der Geschäftsführer die Pflicht, die innerbetrieblichen Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter vermieden werden. Den Gastwirt trifft die Verkehrspflicht, für ein hohes Maß an Verkehrssicherheit auf dem zu seiner Gaststätte gehörenden Privatparkplatz, auf dem Bürgersteig vor seinem Geschäftslokal und den zu seinem Lokal hinführenden Zugängen zu sorgen.

### **Limited: Director ist nicht Geschäftsführer**

Errichtet eine Limited in Deutschland eine Zweigniederlassung, muss diese zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Dabei ist auch anzugeben und im Handelsregister einzutragen, wer die Zweigniederlassung im Rechtsverkehr vertritt. Übernimmt diese Funktion der in England eingetragene director, kann dieser nach einem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (OLG) nicht mit dem Zusatz „Geschäftsführer“ im Handelsregister eingetragen werden. Denn seine Funktion ist nicht vergleichbar mit der eines Geschäftsführers in einer GmbH, sodass dadurch der Geschäftsverkehr getäuscht würde (AZ.: 7 Wx 3/08).

### **Limited: Konkreter Unternehmensgegenstand**

Errichtet eine Limited in Deutschland eine Zweigniederlassung, muss diese zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und dabei der konkrete Unternehmensgegenstand angegeben werden. Dieser Tätigkeitsbereich der deutschen Niederlassung muss so genau bestimmt sein, dass der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit für die betreffenden Wirtschaftskreise hinreichend erkennbar wird. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) entschieden und damit die herrschende Rechtsprechung bestätigt. In dem zu entscheidenden Fall hatte die Limited als Unternehmensgegenstand zur Eintragung angemeldet: Die Abwicklung von Geschäften als allgemeines kommerzielles Unternehmen. Der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit ist aus dieser Formulierung nicht erkennbar (AZ.: 2 W 278/07).

## Gewerberecht

### **Versicherungsvermittler: Was gibt's Neues?**

Seit dem 31.12.2008 besteht für alle Versicherungsvermittler die gesetzliche Verpflichtung, im Vermittlerregister eingetragen zu sein. Dieses Register ist für jedermann einsehbar unter <http://www.vermittlerregister.org>. Die Übergangsfrist für diejenigen, die vor Mai 2007 als Vermittler tätig waren, lief zum 31.12.2008 aus. Zugleich trat am 01.01.2009 die neue Versicherungsvermittlerverordnung in Kraft, die künftig Neuerungen für die Versicherungsvermittler mit sich bringt.

### **Übergangsfrist für nicht registrierte Versicherungsvermittler**

Nicht alle Versicherungsvermittler haben es bundesweit geschafft, sich im Rahmen der Übergangsfrist in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Da trotz der langen Übergangsfrist viele Vermittler ihre Anträge erst zum Jahresende 2008 einreichten, war eine Bearbeitung bis zum Erreichen des Stichtages 31.12.2008 nicht möglich. Dennoch: Antragsteller, die noch keine Erlaubnis erhalten haben und bereits schon vor dem 1. Januar 2007 als selbstständige Versicherungsvermittler tätig waren, müssen nicht in Panik verfallen. Die Gewerbeordnungsbehörden gewähren den Vermittlern einen letzten Aufschub bis zum 31. März 2009, wenn der Antrag fristgerecht bis zum 31. Dezember 2008 bei der IHK eingereicht wurde und die erforderliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung besteht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in einem Schreiben an die Versicherungswirtschaft betont, dass die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Versicherungsvermittlern ohne Erlaubnis unter den genannten Voraussetzungen nicht beanstandet wird. Dieser Aufschub wird insbesondere dann gewährt, wenn zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Vermittler bereits eine längere Geschäftsbeziehung (mindestens seit dem 22. Mai 2007) besteht und eine ordnungsgemäße Betreuung der Kunden sichergestellt ist. Diese Karenzzeit muss nun in Anspruch genommen werden. Nichtsdestotrotz gibt es bereits erste Versicherungsvermittlerverträge, die seitens der Versicherungsunternehmen aufgekündigt werden. Auch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen gegen Konkurrenten, die noch nicht in das Vermittlerregister eingetragen sind, sind möglich.

### **Neuerungen durch die Versicherungsvermittlerverordnung beim Sachkundenachweis**

Die Versicherungsvermittlerverordnung brachte einige Änderungen mit sich, die seit dem 1. Januar 2009 gelten. Zwei Neuerungen befassen sich dabei mit dem Sachkundenachweis. Bis dato gab es für den Nachweis der Sachkunde, die für die Erteilung der Erlaubnis vorliegen muss, die Privilegierung des „Alten Hasen“. Wer seit August 2000 ununterbrochen entweder gewerblich oder als Arbeitnehmer Versicherungen vermittelt hat, hat durch diese ununterbrochene, dauernde Betätigung seine Sachkunde nachweisen können. Diese „Alte-Hasen-Regelung“ war ursprünglich gesetzlich befristet bis zum 31.12.2008. Diese Endfrist wurde ersatzlos aufgehoben: der „Alte Hase“ gilt also auch weiterhin fort. Somit können angestellte Versicherungsvermittler, die erst 2009 oder später einen Antrag auf Erlaubniserteilung und Registrierung in das Versicherungsvermittlerregister stellen, ihre Sachkunde durch die entsprechende ununterbrochene Betätigung seit August 2000 nachweisen.

Die zweite Änderung bei dem Nachweis der Sachkunde betrifft die Sachkundeprüfung. Bislang gab es eine gesetzliche Sperrfrist, wenn die Prüfung im ersten Anlauf nicht bestanden wurde. Diese Sperrfrist wurde ersatzlos gestrichen. Auch nach mehrmaligem Durchfallen gibt es keine Pflichtpause für die Kandidaten bis zur nächsten Prüfung. Die Prüfungstermine 2009 für den Bereich der IHK Saarland können im Internet unter <http://www.saarland.ihk.de> unter der Kennzahl 852 eingesehen werden. Das Anmeldeformular zur Prüfung ist auch unter dieser Kennzahl herunterzuladen. Die Versicherungsvermittlervordnung gab schon immer neben dem „alten Hasen“ bestimmte Berufsqualifikationen als Nachweis der erforderlichen Sachkunde vor. An den gleichzustellenden Berufsqualifikationen hat sich aufgrund der Novellierung in der Versicherungsvermittlervordnung nichts geändert. Neu hinzugekommen ist vielmehr die Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit. Sie betreffen solche Abschlüsse, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates erlangt wurden. Das Gesetz gibt ein verbindliches Verfahren vor, wann und wie diese ausländischen Berufsbefähigungsnachweise mit den deutschen Berufsqualifikationen gleichzustellen sind.

### **Änderung bei der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung**

Bereits seit Mai 2007 gibt es für alle erlaubnispflichtigen Vermittler die Verpflichtung, eine eigene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Haftungssumme wird durch die EU-Vermittlerrichtlinie vorgegeben. Nach ihr muss in regelmäßigen Abständen die Höhe der Haftungssumme überprüft und angepasst werden. Die erstmalige Anhebung der Versicherungssumme erfolgte nun über die Versicherungsvermittlervordnung. So wurde die Summe erhöht auf 1.130.000 Euro pro Schadensfall bzw. 1.700.000 Euro im Jahr. Ab dem 15. Januar 2013 wird nach dem vorgegebenen europäischen Rhythmus alle fünf Jahre überprüft, wie sich die Preisentwicklung in den Versicherungssummen niederschlägt. Für die Vermittler, die bis zum 31.12.2008 registriert wurden, soll dies zu keinem Mehraufwand führen. Mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) wurde vereinbart, dass Generalerklärungen gegenüber dem DIHK für alle Versicherungsvermittler abgegeben werden. Dieser Prozess ist noch zugange, da zur Zeit versucht wird, diese Generalerklärungen auf diejenigen Versicherungsvermittler zu erweitern, die bis zum 31.12.2008 zwar ihre Anträge auf Erlaubnis gestellt haben, aber zu diesem Tag noch nicht registriert wurden. Es handelt sich hierbei bundesweit um ca. 10.000 noch zu bearbeitende Anträge von Vermittlern, die in den IHKS vor Ort behandelt werden müssen. Es handelt sich dabei ausschließlich um diejenigen Versicherungsvermittler, die einen Antrag auf Erlaubnis und Registrierung bis zum 31.12.2008 zwar gestellt hatten, aber noch nicht im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind.

### **Neue Regelung für Personenhandelsgesellschaften**

Eine Neuerung der Versicherungsvermittlervordnung betrifft die Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG). Bei diesen wird nun auch der Name der Personenhandelsgesellschaft in das Register eingetragen. Für alle diejenigen Personenhandelsgesellschaften, die bereits im Register eingetragen sind, bei denen aber der Name nicht mit erfasst wurde, muss bis zum 1. April 2009 eine Nachmeldung erfolgen. Dabei wird speziell für Personenhandelsgesellschaften eine abgewandelte Vermögensschadenshaftpflicht gefordert. So muss die Versicherung sowohl für den Vermittler (bei der GmbH & Co. KG ist dies die GmbH) als auch den Namen der Personenhandelsgesellschaft, in der der Vermittler als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, gelten. Es empfiehlt sich, die Versicherungsverträge daraufhin nochmals zu überprüfen. Der Gesetzgeber hat hierfür die Frist bis zum 1. April 2009 gesetzt. Es gibt keine Nachhaftungsfrist für die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

### **Was gilt für die Limiteds?**

Für die „deutschen“ Limiteds bzw. Limiteds & Co. KG, die in der Versicherungsvermittlerbranche tätig sind, ist weder die Erteilung einer Erlaubnis noch eine Eintragung in das deutsche Versicherungsvermittlerregister möglich. Die britische Aufsichtsbehörde (Financial Service Authority (FSA) und die Europäische Kommission haben diese Frage behandelt. Es wurde sogar extra ein Treffen organisiert, um dieses Thema zu diskutieren. Ergebnis davon: Eine Registrierung der Limited bzw. der Limited & Co. KG durch die deutschen Stellen nicht möglich. Deshalb muss die Limited das Zulassungsverfahren und die anschließende Registrierung in Großbritannien vornehmen. Für die Limited & Co. KG ist eine Registrierung in Großbritannien nicht möglich, da es sich bei der KG insgesamt um eine deutsche Gesellschaft handelt. Diese Regelung ist für die Betroffenen ärgerlich, da die Registrierung in Großbritannien um ein Vielfaches teurer ist als in Deutschland. Hinzu kommt, dass die Unternehmen die britischen Zulassungsanforderungen (einschließlich Sachkundenachweis) erfüllen müssen. Da gerade beim Sachkundenachweis höhere Voraussetzungen als in Deutschland gestellt werden, ist es sehr wahrscheinlich, dass für die Limited in Deutschland zunächst mal das Gewerbe abgemeldet bzw. die Handelsregister-eintragung gelöscht werden muss und das Unternehmen insgesamt in Deutschland neu gegründet werden muss. Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Ass. Georg Karl, Tel.: 0681/9520-610, wenden. Diese Problematik trifft in der Praxis auch auf die französische S.a.r.l. zu. Die Europäische Kommission hat diese Vorgehensweise akzeptiert. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Lösung bereits aufgenommen durch eine Neuregelung des § 34 d Abs. 11 und § 34 e GewO. Danach kann weder eine Erlaubnis erteilt noch eine Registrierung in das Versicherungsvermittlerregister vorgenommen werden für Gewerbetreibende, die ihren Sitz außerhalb von Deutschland haben.

## **Internetrecht**

### **Informationspflichten; Irreführung – Rechtsprobleme der Angabe „versicherter Versand“**

Die Angabe „versicherter Versand“ in den Angeboten eines gewerblichen eBay-Händlers ist nach einer Entscheidung des LG Stuttgart (Beschluss v. 26.06.2008, Az. 35 O 66/08) wettbewerbswidrig.

Die Wettbewerbswidrigkeit ergibt sich nach der Urteilsbegründung des Gerichts daraus, dass der Verkäufer bereits per Gesetz das Transportrisiko zu tragen hat. Die Übernahme des Risikos durch die Verwendung der Klausel „versicherter Versand“ stelle eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten dar und sei somit wettbewerbswidrig. Das LG Stuttgart hat sich mit dieser Entscheidung einem Beschluss des LG Hamburg angeschlossen (Beschluss v. 06.11.2007, AZ.: 315 O 888/07).

## **Wettbewerbsrecht**

### **Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Am 30. Dezember 2008 ist das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten.

Damit setzt der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) in deutsches Recht um. Sie betrifft ausschließlich Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern. Dabei sind insbesondere irreführende und aggressive Geschäftspraktiken, die in einer so genannten „Schwarzen Liste“ zusammengefasst sind, künftig verboten.



Sofern kein Tatbestand der „Schwarzen Liste“ erfüllt ist, kann es sich immer noch um eine ebenfalls unzulässige, sonstige irreführende Geschäftspraxis handeln. Zu beachten ist, dass bereits das Verschweigen wesentlicher Informationen, die der Verbraucher benötigt, um eine informierte Kaufentscheidung zu treffen, eine unzulässige Irreführung darstellen kann (pflichtwidriges Unterlassen). Eine Irreführung liegt zwingend vor, wenn Informationspflichten, die das EU-Recht in den Bereichen Werbung, Marketing sowie kommerzielle Kommunikation aufstellt, nicht erfüllt werden.

Eine besonders wichtige Neuregelung sieht § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG vor: Wenn Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer Weise angeboten werden, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, gelten auch die Identität und Anschrift des Unternehmers bzw. die Identität und Anschrift des Unternehmers für den er handelt, als wesentlich. Deshalb sollte bei Werbeanzeigen unter Nennung des Preises immer die korrekte, vollständige Firma samt Geschäftsanschrift bzw. bei den nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen der Vor- und Zuname einschließlich der Geschäftsanschrift angegeben werden.

Die Gesetzesänderung wurde im Bundesgesetzblatt I, Nr. 64, S. 2949 bis 2954 veröffentlicht und kann als Leseversion unter [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) kostenfrei abgerufen werden. Eine konsolidierte Gesetzesfassung dürfte demnächst unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) kostenfrei (auch zum Download) zur Verfügung stehen.

### **Architektenleistungen zu Dumpingpreisen**

Die Preisvorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG. Bietet eine Baugesellschaft Architektenleistungen zu einem Pauschalpreis an, der unter den Mindestsätzen der Honorarordnung liegt, handelt sie wettbewerbswidrig.

### **Irreführung – Gericht stoppt Werbung von Entega**

In einem Verfahren vor dem LG Frankfurt a. M. wurde gegen den Energieversorger Entega wegen des Werbeslogans „Ökostrom ist günstiger als Atomstrom“ entschieden (Urteil v. 20.08.2008, Az. 3-8 O 33/08). Die Richter folgten damit dem Antrag des Klägers Mainova. Mainova hatte vorgetragen, die Aussage, dass Ökostrom günstiger als Atomstrom sei, könne pauschal so nicht getroffen werden. Dieser Argumentation folgten die Richter und werteten die Werbung als wettbewerbswidrige Irreführung.

### **Irreführung: Kostenlose Traumreise – nur gegen Bearbeitungsgebühr**

Das Landgericht Neuruppin hat jüngst einer Klage der Wettbewerbszentrale stattgegeben und damit den irreführenden Geschäftspraktiken eines Veranstalters von Ausflugsfahrten einen Riegel vorgeschoben (Urteil vom 12.09.2008, Az. 3 O 79/08 – nicht rechtskräftig).

Das Unternehmen hatte gegenüber Verbrauchern in persönlich adressierten Anschreiben den Gewinn einer Traumreise angekündigt. Dies geschah durch Aussagen wie:

*„Ihr Gewinn – ohne wenn und aber – ist eine Traumreise für 2 Personen, 3 Tage ... im Doppelzimmer inklusive An- und Abreise ... Sie ... als Rätsel-Gewinner zahlen für diese wunderschöne Reise für 2 Personen nichts“*

Der Gewinn sollte dann im Rahmen einer organisierten Veranstaltung übergeben werden. Sobald ein Teilnehmer die „gewonnene“ Reise allerdings in Anspruch nehmen wollte, mussten 30,- € „Bearbeitungsgebühr“ entrichtet werden. In einzelnen Fällen wurde der Betrag als „Rücktrittsversicherung“ oder „Nachbuchungsgebühr“ deklariert.

Das Landgericht Neuruppin hat eine Irreführung in der Auslobung einer Reise als kostenlos gesehen, wenn tatsächlich für den Antritt der Reise ein Kostenbeitrag in Höhe von 30,- € geltend gemacht wird.

Es gilt daher weiterhin der Grundsatz, dass die Verwendung von Begriffen wie „Gewinn“, „gratis“ oder „kostenlos“ die Geltendmachung von Kosten ausschließt.



## **Prozessrecht/Verfahrensrecht; Streitwert – Regelstreitwert bei einfachen bis durchschnittlichen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsstreitigkeiten**

Bei einfachen bis durchschnittlichen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsstreitigkeiten (hier: Verbraucher-Widerrufsrecht) beträgt der Regelstreitwert im einstweiligen Verfügungsverfahren nach einer Entscheidung des OLG Schleswig 10.000 Euro. Das Ausmaß, die Intensität, die Häufigkeit und die Auswirkungen möglicher künftiger Verletzungshandlungen können nach der Darlegung des Gerichts allerdings eine vom Regelstreitwert abweichende Schätzung gebieten (Beschluss v. 27.05.2008, AZ.: 6 W 9/08).

## **Unterlassung – Streit um Werbung für Wurstprodukte**

Die Wettbewerbszentrale hatte vor dem LG Heilbronn ein Verfahren gegen die Erzeugergemeinschaft für das Hällische Landschwein eingeleitet (Urteil v. 05.08.2008, AZ.: 21 O 21/08 KfH).

Beanstandet wurden Werbeaussagen der Beklagten. Diese hatte für ihr Produkt mit Negativbeschreibungen der Konkurrenz wie „Bei der Fleischverarbeitung werden mittlerweile standardmäßig vorgefertigte Gewürzmischungen aus der Gewürzindustrie eingesetzt“ als auch „Geschmacksverstärker, chemische Aromen, Phosphate und Cutterhilfsmittel vermischen sich zu einem Chemiecocktail“ geworben. Nach Ansicht der Wettbewerbszentrale werden durch diese Aussagen alle anderen fleischverarbeitenden Betriebe „über einen Kamm geschoren“. Nicht jeder Konkurrent setzte jedoch die benannten Mittel ein.

Dieser Ansicht ist auch das Gericht gefolgt und hat der Beklagten die Verwendung der entsprechenden Textpassagen untersagt. Das Gericht wies hierbei darauf hin, dass es ausreiche, wenn die Beklagte in ihrer Werbung den Verzicht auf entsprechende Zusatzstoffe erklären würde. Es verstoße gegen die Regeln eines fairen Wettbewerbs, wenn man die Produkte der gesamten Konkurrenz in unzutreffender und pauschaler Weise abfällig und unsachlich bewerte.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Forderungssicherungsgesetz in Kraft getreten**

Zwar hat sich die Zahlungsmoral in Deutschland verbessert, zahlreiche Geldforderungen werden jedoch nach wie vor zögerlich oder gar nicht beglichen. Der Gesetzgeber hat deshalb das „Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz - FoSiG)“ zum 1. Januar 2009 erlassen. Zwar steht bei dieser Novellierung die Baubranche im Vordergrund, die Mehrzahl der Neuregelungen betrifft aber alle Leistungen, die im Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Rechtsgrundlagen haben. Im Überblick ergibt sich folgendes Maßnahmenbündel:

- Der Besteller von Werkleistungen wird verpflichtet, für abgeschlossene Teile der vom Unternehmer erbrachten Leistung, aber auch für solche Leistungen, die selbstständig abrechenbar sind und dem Besteller nicht mehr entzogen werden können, Abschlagszahlungen bzw. Vorschüsse zu zahlen.
- Die Abnahme erbrachter Werkleistungen kann nicht verweigert werden, wenn lediglich unwesentliche Mängel vorliegen.
- Nimmt der Besteller das Werk trotz Fristsetzung nicht ab, wird die Abnahme fingiert.
- Die Durchgriffsfähigkeit im Verhältnis Unternehmer-Besteller-Erwerber wird ausgeweitet.
- Beim Kündigungsrecht des Bestellers wird eine Vermutungsregelung für die ersparten Aufwendungen des Unternehmers eingeführt.
- Bei Bauverträgen mit Verbrauchern entfällt die Privilegierung der VOB/B.

## **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

In der jüngsten Vergangenheit haben die Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu erheblichen politischen Diskussionen geführt. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat nun einen Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorgelegt. Dieser sieht eine Verschärfung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für Unternehmen insbesondere im Bereich des Adresshandels vor. Gleichzeitig wird der Entwurf des bereits seit langem diskutierten Datenschutzauditgesetzes vorgelegt. Wichtigste Änderung im BDSG: Abschaffung des so genannten Listenprivilegs in § 28 BDSG. Dadurch wird die Übermittlung personenbezogener Daten für fremde Zwecke insofern unterbunden, als diese Daten nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden dürfen. Die Auswirkungen auf alle Wirtschaftsunternehmen sind gravierend: Marketingmaßnahmen zur Gewinnung von Neukunden sind fast unmöglich.

## **Sachmangel: Kurzstreckenuntauglichkeit von Dieselfahrzeugen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat am 4.6.2008 entschieden: Ein durchschnittlicher Verbraucher kann ohne weitere Hinweise der Kfz-Hersteller oder -Händler davon ausgehen, dass ein Fahrzeug mit Dieselmotor - ebenso wie ein solches mit Benzinmotor - grundsätzlich ohne technische Probleme im Kurzstreckenbetrieb uneingeschränkt verwendbar ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten (AZ.: 3 U 236/07). Im dem zu entscheidenden Fall hatte der Kläger einen Neuwagen mit Dieselmotor erworben. Das Fahrzeug verfügte über einen Dieselpartikelfilter. Bereits kurze Zeit nach der Übergabe des Fahrzeugs kam es mehrfach zu Störungen beim Betrieb des Fahrzeugs, deren Ursache überwiegend eine Verstopfung des Partikelfilters war. Da das Fahrzeug überwiegend im Kurzstreckenverkehr eingesetzt wurde, war keine ausreichende Reinigung des Partikelfilters gewährleistet. Die Stuttgarter Richter haben dem Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt, weil der Neuwagen mangelhaft ist. Der PKW eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung und weist nicht die Beschaffenheit auf, die der Käufer eines Dieselfahrzeugs üblicherweise erwarten darf. Das Gericht hatte keine Zweifel daran, dass ein durchschnittlicher Verbraucher ohne weitere Hinweise seitens der Kfz-Hersteller oder Händler davon ausgehen kann, dass ein Fahrzeug mit Dieselmotor - ebenso wie ein solches mit Benzinmotor - grundsätzlich ohne technische Probleme im Kurzstreckenbetrieb uneingeschränkt verwendbar ist. Ist dies nicht der Fall, muss er ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Dass sich dies aus der Betriebsanleitung ergibt, ist unerheblich, da diese dem Käufer erst nach Abschluss des Vertrags übergeben wurde.

## **GEZ-Gebühren entfallen bei rein gewerblicher Nutzung**

Für die gewerbliche Nutzung eines Internet-PC dürfen keine Rundfunkgebühren verlangt werden. Das entschied das Verwaltungsgericht Wiesbaden in einem aktuellen Urteil (Az.: 5 E 243/08). Ein nebenberuflich tätiger EDV-Programmierer hatte in seinem Wohnhaus für seine selbstständige Tätigkeit ein Büro mit PC eingerichtet. Die GEZ verlangte für diesen PC Rundfunk-Gebühren. Dagegen klagte der Programmierer. Seine Begründung: Der Computer mit Internet-Zugang sei für den Betrieb seines Gewerbes unverzichtbar, eine Nutzung des PC als Radio oder Fernseher finde nicht statt.

Das Gericht gab der Klage statt. Für die Gebührenerhebung gebe es keine tragfähige Rechtsgrundlage. Wegen ihres belastenden Charakters müssten Beitrags- und Gebührenbescheide im Gesetz klar definiert und von ihrem Ausmaß her begrenzt sein. Die Rundfunkgebührenpflicht werde durch Bereithalten eines Rundfunkgebührengerätes begründet. Dies treffe auf einen Internet-PC nicht zu. Vielmehr stehe die Nutzung für telekommunikative Anwendungen im Vordergrund. Ein Rundfunkempfang über den PC zu beruflichen Zwecken sei eher fernliegend. Das Gericht sah aber auch noch aus einem anderen Grund keine Zahlungspflicht des Gewerbetreibenden: Er habe nämlich bereits seine privaten Geräte auf demselben Grundstück angemeldet und profitiere daher von der sogenannten Zweitgerätefreiheit.

Mit dem aktuellen Urteil scheint ein leichter Trend in dieser Angelegenheit sichtbar zu werden. So weisen die jüngsten Entscheidungen darauf hin, dass für die rein gewerbliche Nutzung eines PC keine GEZ-Gebühren erhoben werden dürfen. Klarheit wird in dieser Sache aber wohl erst eine höchstrichterliche Entscheidung bringen.

### **Keine starre Fristenregelung im gewerblichen Mietvertrag für Renovierungen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 8.10.2008 entschieden, dass eine formularmäßige Übertragung der Schönheitsreparaturen im Gewerberaummietrecht unwirksam ist, wenn der Mieter verpflichtet wird, die Arbeiten in starren Fristen - unabhängig vom Zustand der Mietsache - durchzuführen. In dem zugrunde liegenden Fall wurde ein Ladenlokal zum Betrieb einer Änderungsschneiderei angemietet. Dabei verpflichtete sich der Mieter, auf seine Kosten mindestens alle drei Jahre in Küche, Bad, Dusche und Toiletten und alle fünf Jahre in allen übrigen Räumen die Schönheitsreparaturen (so insbesondere das Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Heizkörper einschließlich Heizungsrohre) auf eigene Kosten durch Fachhandwerker ausführen zu lassen.

In seinem Urteil verweist der BGH darauf, dass nach der gesetzlichen Regelung nicht der Mieter, sondern der Vermieter die Schönheitsreparaturen durchzuführen hat. Das folge aus der in § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB geregelten Verpflichtung, das Mietobjekt während der gesamten Vertragszeit in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Allerdings ist es zulässig, dass diese Verpflichtung vertraglich auf den Mieter übertragen wird, auch im Wege eines Formularvertrags. Dabei wird aber der Mieter entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, wenn er nach dem Inhalt des Formularvertrages zu Schönheitsreparaturen nach starren Fristen verpflichtet wird. Ihm wird damit der Einwand genommen, dass überhaupt kein Renovierungsbedarf gegeben ist. Auch der Vermieter müsste nur abhängig von dem Erhaltungszustand der Mietsache und somit erst dann renovieren, wenn durch vertragsgemäßen Gebrauch ein Renovierungsbedarf entstanden wäre.

## **Veranstaltungen**

### **„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“**

**Dienstag, 20. Januar 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Unternehmer werden ist nicht schwer! Die Existenzgründung ist kein Buch mit sieben Siegeln. Vielmehr gibt es eine Fülle von Informationen, Hilfestellungen und Beratungen, die jedem potentiellen Existenzgründer zur Verfügung stehen. Die Stolpersteine der Existenzgründung können bereits sehr früh aus dem Weg geräumt werden. So kann und sollte vorab geklärt werden, welche Existenzgründungszuschüsse beantragt werden können. Bevor die Anmeldung beim Gewerbeamt erfolgt, kann bei der IHK nachgefragt werden, wie die Firma korrekt zu bezeichnen ist. Neben der Anmeldung beim Gewerbeamt existieren auch Verpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung sowie auch gegenüber der Berufsgenossenschaft.

**Herr Dipl.-Wirtschaftsingenieur Uwe Schwan, GUB Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG, Kirkel**, zeigt auf, wie Existenzgründer Schritt für Schritt den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit gehen können. Herr Schwan betreut seit Jahren Existenzgründer und ist mit deren Situation wohl vertraut.

Anmeldungen **bis 19. Januar 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **„Ein Jahr neues VVG - Erste Erfahrungen aus Vertriebsicht“**

**Donnerstag, 5. Februar 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Nach fast 100jährigem Bestand wurde das Versicherungsvertragsgesetz zum 01.01.2008 geändert. Es wurde dabei der Vertragsschluss komplett umgekrempelt und zahlreiche vertragsspezifische Beratungs- und Informationspflichten neu eingeführt. Zum 01.01.2009 wird das neue Recht auch für Altverträge gelten. Es kündigt sich bereits jetzt schon an, dass Versicherungsverträge zu Lasten der Versicherungsvertreter angepasst werden.

**Herr Rechtsanwalt Peter Dörrenbächer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, St. Wendel**, wird einen Überblick geben, was sich seit dem 01.01.2008 in der Praxis geändert hat: Welches Vertragsschlussmodell hat sich bewährt? Vertrieb im Supermarkt - Tippgeber oder Vermittler? Alternative Vergütungsmodelle: Was wird diskutiert? Beratungs- und Dokumentationspflichten Wie sieht die Praxis aus? Leistungskürzung bei „grober Fahrlässigkeit“ nach Tabellen? Erste Erfahrungen mit Offenlegung der Abschlusskosten? Einseitige Anpassung von Provisionsvereinbarungen wegen neuer Rückkaufswerte durch Versicherer: was greift? Auswirkungen der Finanzkrise - Risiken kapitalmarktnaher Produkte? Was sich bei der Vermittlerordnung verändern soll?

Anmeldungen **bis 4. Februar 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **„Suchen Sie noch - oder organisieren Sie schon?“**

**Mittwoch, 11. Februar 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Optimale Arbeitsorganisation und Zeitplanung: Nicht nur der gute Vorsatz zum neuen Jahr, sondern immer das Ziel vieler Unternehmer. Die Frage ist nur: Wie erreiche ich das? Welche Methode ist für mich die richtige? Wie schaffe ich es, mit mehr Spaß und weniger Stress an den Aufgaben zu arbeiten, die primär wichtig sind?

Diese Fragen beantwortet Ihnen **Frau Christiane Wittig, WWS Werbung & Schulung, München**, in einem Aktivvortrag. Sie wird dabei darauf eingehen, wie man eine transparente Ablagestruktur in Papier und im PC schafft, die einfach und praktisch ist. Sie stellt uns die Implementierung eines effektiven Zeitmanagements durch Prioritätensetzung vor und wie dieses durch elektronische Aufgabenplanung und Kalenderführung unterstützt werden kann. Und speziell für Frauen ganz wichtig: Wie funktioniert das Nein-Sagen.

Frau Wittig wird in Ihrem Aktivvortrag Einblicke in ein training on the job am eigenen Arbeitsplatz für alle geben, die ihr Selbstmanagement verbessern wollen damit sie leistungsfähiger werden, ihre Vitalität erhalten und mehr Spaß an der Arbeit haben wollen.

Anmeldungen **bis 10. Februar 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Internetrecht,  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht, Wettbewerbsrecht**